

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bruker Switzerland AG (07.2019)

§ 1

Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB); Abwehrklausel

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten.
- (2) Unsere AEB gelten ausschließlich, auch dann, wenn wir mit Kenntnis von den Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Bestellungen erteilen, Lieferungen oder andere Leistungen entgegennehmen oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nehmen, die seine oder dritte Geschäftsbedingungen enthalten. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur dadurch an, dass wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen.
- (3) Unsere AEB gelten, ohne das Erfordernis unseres erneuten Hinweises auf sie, in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote von demselben Lieferanten. Über Änderungen unserer AEB werden wir den Lieferanten unverzüglich informieren.

§ 2

Vertragsabschluss und -inhalt; Schriftform; Vorbehalt von Rechten; Vertraulichkeit

- (1) Nur unsere schriftlichen oder schriftlich bestätigten Bestellungen sind verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten unserer Bestellung einschließlich aller zugehörigen Unterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; andernfalls gilt der Vertrag als nicht abgeschlossen.
- (2) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant nach Vertragsabschluss abgibt (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Der Lieferant kann unsere Bestellungen innerhalb der darin gegebenenfalls genannten Bindungsfrist, andernfalls innerhalb von 4 (vier) Werktagen (Montag bis Freitag) ab dem Bestelldatum, durch schriftliche Bestätigung annehmen. Maßgeblich ist der Zugang der Annahme bei uns. Die Annahme versteht sich als vorbehaltlos.
- (4) Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail.
- (5) Der schriftliche Vertrag einschließlich dieser AEB, die einen Bestandteil des schriftlichen Vertrags darstellen, gibt alle über den Vertragsgegenstand zwischen uns und dem Lieferanten getroffenen Abreden vollständig wieder. Vor Abschluss des schriftlichen Vertrages getroffene mündliche Abreden sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag vollständig ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihm ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.
- (6) Die Bestimmungen dieser AEB, einschließlich dieses Absatzes (6), können nur schriftlich abgeändert oder aufgehoben werden, soweit gemäss diesen AEB nicht ausdrücklich etwas anderes gilt.
- (7) Mit Ausnahme unserer Geschäftsführer, Prokuristen und unserer dem Lieferanten ausdrücklich als Ansprechpartner benannten anderen Angestellten – jeweils in vertretungsberechtigter Konstellation – sind unsere Angestellten nicht befugt, Bestellungen zu tätigen, Verträge abzuschließen, individuelle schriftliche oder mündliche Abreden zu treffen oder sonstige Zusagen zu geben.

- (8) An allen von uns dem Lieferanten ausgehändigten Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Bestellunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Unterlagen, Informationen und Gegenstände) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen oder mitteilen, sie verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden. Er hat uns auf unsere Anforderung die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen bzw. darzulegen, welche der oben genannten Unterlagen, Materialien und Gegenstände er aus den vorbezeichneten Gründen noch zu benötigen meint.

§ 3

"DDP Incoterms (2010)" und sonstige Liefermodalitäten; Gefahrübergang; Abnahme; Annahmeverzug; Verzugschadenspauschale

- (1) Für alle Lieferungen gilt "DDP Incoterms (2010)" (bezogen auf die in unserer Bestellung angegebene Lieferadresse oder, falls eine solche nicht ausdrücklich angegeben ist, die Lieferadresse des jeweils bestellenden Bruker Firmen-Standortes), soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Die in unserer Bestellung angegebene (oder sonstige in diesen AEB geregelte) Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Der Lieferant teilt uns unverzüglich schriftlich mit, wenn und aus welchem Grund er eine Lieferzeit voraussichtlich nicht einhalten kann und wie lange die Verzögerung voraussichtlich dauern wird.
- (3) Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- (4) Die Gefahr geht erst mit der Übergabe an uns am Erfüllungsort (§ 17 dieser AEB) auf uns über. Dies gilt auch, falls in Abweichung von Absatz (1) ein Versendungskauf oder sonstwie eine frühere Übergabe als gemäss "DDP Incoterms (2010)" vereinbart wurde. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme über; für die Abnahme gelten die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts entsprechend. Die gesetzlichen Regelungen über den Gefahrübergang wegen unseres etwaigen Annahmeverzugs (siehe zum Annahmeverzug Absatz (8)) bleiben jeweils unberührt.
- (5) Lieferant stellt eine Qualitätssicherung durch Massnahmen sicher, die BRUKER von einer Wareneingangs-Prüfungsobligenheit freistellt, die über eine Prüfung auf äusserliche, offen zu Tage tretende Fehler hinausgeht.
- (6) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Hinzu kommt im Verzugsfall der pauschalierte Schadenersatz gemäß dem folgenden Absatz. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch uns bedarf; das gesetzliche Fristansetzungserfordernis (Nachfrist) vor einem Rücktritt oder vor einem Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt hiervon unberührt (und die Vermutung von Art. 190 OR greift entsprechend nicht Platz).
- (7) Ist der Lieferant in Verzug (Absatz (6)), können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen und der Erfüllung – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 5% des Nettopreises der verzögerten Lieferung verlangen. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, und dem Lieferanten der Nachweis, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (8) Für unseren Annahmeverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften; ein Annahmeverzug tritt erst ein, wenn uns der Lieferant seine Leistung ausdrücklich anbietet; dies gilt auch dann, wenn für eine von uns vorzunehmende, aber nicht rechtzeitig vorgenommene Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist.

§ 4

Preise, Rechnungen, Zahlungsmodalitäten und -verzug; Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend und ein Festpreis. Er versteht sich "DDP Incoterms (2010)" (siehe § 3(1) dieser AEB) und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transport, Versicherung der Ware), Steuern (zur Umsatzsteuer siehe jedoch Absatz (1)), Zölle und sonstige Abgaben ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen und seine Kosten zurückzunehmen.
- (3) Sämtliche Auftragsbestätigungen, Lieferpapiere und Rechnungen haben unsere Bestellnummer, das Bestelldatum, die Artikelbezeichnung, Liefermenge und Lieferanschrift zu enthalten. Rechnungen und Lieferpapiere stellt uns der Lieferant in dreifacher Ausfertigung zur Verfügung. Bei einer Bearbeitungsverzögerung wegen fehlender Angaben verlängert sich unsere Zahlungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung.
- (4) Wir zahlen ohne Abzug innerhalb von 60 Tagen nach Empfang der vollständigen Leistung und Zugang der abschließenden Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung. Falls wir schon innerhalb von 30 Tagen zahlen, sind wir zu 3% Skontoabzug auf den Nettobetrag der Rechnung berechtigt. Für die Fristwahrung zählt der Eingang unseres Überweisungsauftrags bei unserer Bank.
- (5) Der Verzugszins beträgt jährlich fünf (5) Prozentpunkte. Für den Eintritt unseres Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei davon gegebenenfalls abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.
- (6) Verrechnungsrechte, Zurückbehaltungsrechte (inkl. sog. Unsicherheitseinrede nach Art. 83 OR) sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (Art. 82 OR, inkl. sog. obligatorisches Retentionsrecht) stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch ein Anspruch gegen den Lieferanten wegen unvollständiger oder mangelhafter Leistung zusteht, und dies selbst dann, wenn unser Anspruch auf Verträgen basiert, die mit dem Vertrag, unter dem die Zahlung geschuldet ist, lediglich in wirtschaftlicher Konnexität stehen (bspw. verschiedene Verträge im Rahmen einer andauernden Geschäftsbeziehung).
- (7) Der Lieferant ist zur Verrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts (inkl. sog. Unsicherheitseinrede nach Art. 83 OR) sowie der Einrede des nicht erfüllten Vertrages (Art. 82 OR, inkl. sog. obligatorisches Retentionsrecht) nur berechtigt, soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5

Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

- (1) Die Übereignung der Ware an uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf unsere Zahlung des Kaufpreises. Zeitpunkt des Eigentumsübergangs ist mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung der Zeitpunkt der Übergabe an uns am Erfüllungsort (§ 17 dieser AEB).
- (2) Falls entgegen Absatz (1) im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten für gültig vereinbart erachtet werden sollte, sind jedenfalls alle Formen eines (a) erweiterten, (b) auf den Weiterverkauf, die Verarbeitung oder Umbildung verlängerten oder (c) weitergeleiteten Eigentumsvorbehalts des Lieferanten ausgeschlossen, so dass der Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns jeweils gelieferten Ware und nur für diese jeweilige Ware gilt.

§ 6

Herstellerklausel

- (1) Wir nehmen Verarbeitung und Umbildung sowie Verbindung und Vermischung der an uns gelieferten Produkte für uns selbst als Hersteller im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vor, so dass wir spätestens damit nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Regelung Eigentum daran erwerben.

§ 7

Beschaffenheit der Produkte; Qualitätssicherungssystem; ISO 9001-Zertifizierung; Rückverfolgbarkeit; Lieferantenerklärung

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt sowie des Bestimmungslandes, dem neuesten Stand der Technik und den vereinbarten Produktspezifikationen entsprechen.
- (2) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Dies gilt auch, wenn er nicht in der EU ansässig ist; für diesen Fall bestellt er eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU, die als sein alleiniger Vertreter die Verpflichtungen für Importeure erfüllt (siehe Artikel 8 REACH-Verordnung). Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. registriert. Der Lieferant wird sämtliche nach der REACH-Verordnung geltenden Verpflichtungen einhalten, insbesondere etwaig notwendige Sicherheitsdatenblätter und Informationen gemäß Art. 31 ff. der REACH-Verordnung unaufgefordert zur Verfügung stellen. Die Produkte des Lieferanten enthalten keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) im Sinne des Art. 57 der REACH-Verordnung und keine Stoffe der jeweils gültigen Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe (sogenannte Kandidatenliste) gemäß Art. 59 der REACH-Verordnung. Der Lieferant wird uns von sich aus unverzüglich schriftlich unter Angabe der Konzentration in Massenprozent informieren, wenn eine bestellte und/oder bereits gelieferte Ware – gleich aus welchem Grund – solche jeweiligen Stoffe enthält.
- (3) Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über Qualitätsprüfungen, zu erstellen und uns diese auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Lieferant hat Inhaber einer regelmäßig zu erneuernden ISO 9001-Zertifizierung zu sein und zu bleiben und uns diese auf Verlangen nachzuweisen.
- (5) Der Lieferant stellt die jederzeitige Rückverfolgbarkeit seiner Produkte sicher. Ferner wird er durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an einem seiner Produkte unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein können.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferantenerklärungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 abzugeben und den präferenzrechtlichen Status der Produkte zu bestätigen. Die Angabe des Ursprungslandes auf der Rechnung ist hierfür nicht ausreichend. Der Lieferant steht für die Richtigkeit der Lieferantenerklärung ein und haftet uns für etwaige Schäden. Die Abgabe einer Langzeitlieferantenerklärung ist zulässig; auf Verlangen von uns ist eine Lieferantenerklärung jedoch in jedem Fall abzugeben.

§ 8

Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen; Beschaffungsrisiko

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften und ergänzend die nachfolgenden Regelungen sowie § 9 und 10 dieser AEB. Nur soweit sich dies aus den Regelungen von § 8, 9 und 10 ergibt, ersetzen die Bestimmungen der AEB die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Für unsere Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die Regelungen in diesem Absatz und subsidiär die gesetzlichen Vorschriften (gemäss Art. 201 bzw. 367/370 OR). Unsere Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschliesslich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Unsere Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unsere Mängelrüge gilt unter allen Umständen dann als unverzüglich, wenn wir sie innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Abschluss der Wareneingangskontrolle (Satz 2) bzw. ab Entdeckung (Satz 4) absenden.

- (3) Im Fall der Mangelhaftigkeit der Ware können wir – zusätzlich zur Geltendmachung der gesetzlich vorgesehenen Rechte – nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach, können wir den Mangel selbst beseitigen (Selbstvornahme) und vom Lieferanten Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen dementsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder aufgrund besonderer Umstände für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vor unserer Selbstvornahme, unterrichten.
- (4) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten – einschließlich etwaiger Ausbau- und Einbaukosten – trägt er auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; wir haften jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
- (5) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist (z.B. eine Vorratsschuld).
- (6) Etwaige gewährleistungs- oder haftungsbeschränkende Klauseln des Lieferanten erkennen wir nicht an.

§ 9

Verletzung von Schutzrechten Dritter

- (1) Der Lieferant steht nach Maßgabe des Absatzes (2) dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in der Schweiz, den USA, Kanada oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu ersetzen. Die Freistellungspflicht trifft ihn auf unser erstes Anfordern. Die Ansprüche nach Satz 1 bestehen nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen oder vorhersehen müssen.
- (3) Unsere Ansprüche wegen Rechtsmängeln bleiben im Übrigen unberührt.

§ 10

Verjährung

- (1) Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von Art. 210 Absatz 1 bzw. Art. 371 Abs. 1 Satz 1 OR beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sachmängeln (an beweglichen Sachen, die bestimmungsgemäss nicht in ein unbewegliches Werk integriert worden sind) drei (3) Jahre ab Übergabe an uns am Erfüllungsort (§ 17 dieser AEB). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung immer erst mit der Abnahme.
- (3) Schadloshaltungsansprüche wegen Inanspruchnahme durch Dritte infolge behaupteter Verletzung von Schutzrechten verjähren solange nicht, als der Dritte sein Recht noch gegen uns geltend machen kann.
- (4) Außervertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln unterliegen der ordentlichen gesetzlichen Verjährungsfrist gemäß Art. 60 OR; ist jedoch die Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche gemäss Gesetz oder gemäss vertraglicher Vereinbarung (oben Absatz (2)) länger, so gilt diese.

§ 11

Produkt- und Produzentenhaftung

- (1) Werden wir von einem Dritten wegen eines Personen- oder Sachschadens im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf ein Produkt des Lieferanten zurückzuführen, hat uns der Lieferant – soweit er selbst im Außenverhältnis haftet – von diesem Anspruch freizustellen. Diese Freistellungspflicht trifft ihn auf unser erstes Anfordern.
- (2) Sind wir dazu verpflichtet, aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Produktes des Lieferanten und der von diesem Produkt ausgehenden Gefährdung für Personen und/oder Sachen einen Rückruf durchzuführen, hat der Lieferant auch sämtliche Rückrufkosten zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Über die Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – möglichst frühzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Hat der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass der Rückruf eines seiner Produkte, das wir bestellt haben, notwendig werden könnte, muss er uns unverzüglich informieren und mit entsprechenden Unterlagen ausstatten.
- (4) Der Lieferant ist dazu verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung zu üblichen Konditionen zu unterhalten, die jedoch nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Auf unsere Aufforderung hat er uns die Versicherung durch Überlassung einer Versicherungsbestätigung und/oder sonstiger Versicherungsunterlagen nachzuweisen.

§ 12

Ersatzteile

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die an uns gelieferten Produkte für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach der Lieferung bereitzuhalten.
- (2) (2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich mitteilen. Seine Pflichten gemäss Absatz (1) bleiben unberührt davon bestehen.

§ 13

Hinweispflicht bei behördlichen Maßnahmen

Falls beim oder gegen den Lieferanten behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit von uns bestellten Produkten stattfinden, informiert er uns unverzüglich schriftlich.

§ 14

Besonderes Rücktrittsrecht bei Zahlungseinstellung etc.

Wir sind in den folgenden Fällen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt: (a) Der Lieferant stellt seine Zahlungen an seine Gläubiger ein; (b) er selbst beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; (c) das Insolvenzverfahren über sein Vermögen wird zulässigerweise von uns oder einem anderen Gläubiger beantragt; (d) es wird – auch bloß als vorläufiges – eröffnet; oder (e) der Konkurs wird mangels Masse eingestellt.

§ 15

Abtretungsverbot, mit Ausnahme von Geldforderungen

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 16

Keine Subunternehmer oder anderen Dritten

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.



**§ 17
Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist für alle Lieferungen und Leistungen der von uns vorgegebene Bestimmungsort (das heißt die in unserer Bestellung angegebene Lieferadresse) oder, falls ein solcher nicht ausdrücklich angegeben ist, die Adresse des jeweils bestellenden Werkes.

**§ 18
Anti-Korruption**

- (1) Wir befolgen die jeweils anwendbaren (gegebenenfalls auch ausländischen, z.B. US-amerikanischen) gesetzlichen Regelungen gegen Korruption und verlangen dasselbe vom Lieferanten.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich dazu, dass seine Vorstände, Geschäftsführer, Mitarbeiter, Angestellten, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Organe, Repräsentanten oder Vertreter die jeweils anwendbaren (auch ausländischen, gegebenenfalls US-amerikanischen) gesetzlichen Regelungen gegen Korruption befolgen. Die Erkundigung über diese gesetzlichen Regelungen und Einholung von Rechtsauskunft dazu obliegt dem Lieferanten nach seinem eigenen Ermessen und auf seine eigenen Kosten.
- (3) Der Lieferant teilt uns unverzüglich mit, wenn gegen ihn oder eine der vorbezeichneten Personen ein behördliches Verfahren wegen des Verdachts auf eine Korruptionshandlung eröffnet wird, die in einem Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu uns steht.

**§ 19
Rechtswahl, Gerichtsstand und Betreibungsort**

- (1) Die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich materiellem schweizerischem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte von Uster örtlich zuständig.
- (3) Hat der Lieferant seinen Sitz im Ausland oder verlegt er seinen Sitz ins Ausland, wählt dieser zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten als Spezialdomizil i.S.v. Art. 50 SchKG Uster.

**§ 20
Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte ein zuständiges Gericht dafür halten, dass Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder ungültig sind, sollen diese Bestimmungen durch eine solche Bestimmung ersetzt werden, wie sie die Parteien im Lichte der übrigen Bestimmungen dieser AEB in guten Treuen ausgehandelt hätten, wenn sie sich der Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wären.